
S 9 EG 318/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 EG 318/02
Datum	25.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 41/05
Datum	30.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Nürnberg vom 25.01.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1961 geborene Klägerin, eine verheiratete türkische Staatsangehörige, welche seit 29.04.1991 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war, ist die Mutter des 1995 in N. geborenen Kindes S. K. Sie lebte seither mit ihrer Tochter und ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt in F., betreute und erzog S. und übte daneben keine Erwerbstätigkeit aus. Sie war bei der AOK Bayern krankenversichert. Am 26.09.1995 beantragte die Klägerin die Gewährung von Bundeserziehungsgeld (BerzG). Mit Bescheid der Familienkasse beim Amt für Versorgung und Familienförderung N. vom 20.11.1995 erhielt sie für den 1. mit 12. Lebensmonat des Kindes BerzG. Auf Antrag vom 28.05.1996 wurde mit Bescheid vom 29.05.1996 BerzGG in unverminderter Höhe auch für das zweite Lebensjahr bewilligt.

Ebenfalls am 28.05.1996 stellte die KlÄgerin Antrag auf Landeserziehungsgeld (LErzG). Mit Bescheid vom 29.05.1996 lehnte der Beklagte eine Bewilligung aufgrund der fehlenden deutschen bzw. EU-StaatsangehÄrigkeit ab. In der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides war auf die MÄglichkeit des Widerspruchs hingewiesen worden. Der Bescheid wurde nicht angegriffen.

Am 12.02.2002 beantragte die KlÄgerin erneut â nunmehr rÄckwirkend â die Bewilligung von LErzG fÄr ihre Tochter. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 06.06.2002 im Wesentlichen mit der BegrÄndung abgelehnt, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 04.05.1999, Az: [C-262/96](#)) zwar auch tÄrkische StaatsangehÄrige zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehÄrten, jedoch AnsprÄche auf Leistungen fÄr ZeitrÄume vor dem Erlass dieses Urteils nicht geltend gemacht werden kÄnnten. Der Leistungszeitraum fÄr das am 02.09.1995 geborene Kind der KlÄgerin hÄtte spÄtestens am 01.09.1998 geendet, so dass LErzG nicht gewÄhrt werden kÄnne.

Am 27.06.2002 legte die KlÄgerin gegen diesen Bescheid Widerspruch ein, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2002 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen wurde.

Am 29.11.2002 erhob die KlÄgerin gegen den am 28.11.2002 be- kanntgegebenen Widerspruchsbescheid Klage Zum Sozialgericht (SG) NÄrnberg. Zur BegrÄndung wurde auf die Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999 verwiesen. Mit Gerichtsbescheid vom 25.01.2005 wies das SG nach AnhÄrung der Beteiligten die Klage mit der BegrÄndung ab, zwar kÄnnten nach dem Urteil des EuGH vom 04.05.1999 und der anschlieÄenden Rechtsprechung des BSG neben StaatsangehÄrigen eines Mitgliedstaates der EuropÄischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Äber den EWR auch tÄrkische StaatsangehÄrige LErzG erhalten. Jedoch kÄnne die KlÄgerin daraus keine Rechte herleiten. Denn der EuGH habe im Rahmen seiner Kompetenzen AnsprÄche auf Leistungen fÄr die Zeit nach dem Erlass seiner Entscheidung vom 04.05.1999 beschrÄnkt und eine Ausnahme hierfÄr nur zugelassen, wenn vor diesem Zeitpunkt bereits eine Klage erhoben oder ein gleichwertiger Rechtsbehelf eingelegt worden sei. Diese Voraussetzungen lÄngen hier aber nicht vor. Zudem stehe dem Anspruch [Ä 44 Abs. 4 SGB X](#) entgegen, wonach Leistungen aufgrund von ÄberprÄfungsantrÄgen rÄckwirkend lÄngstens fÄr einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erbracht werden kÄnnen. Der Gerichtsbescheid wurde am 26.01.2005 zugestellt.

Mit der am 24.02.2005 zum Bayer. Landessozialgericht eingeleg- ten Berufung wird von den BevollmÄchtigten der KlÄgerin vorgetragen, dass bereits die Ablehnung des ersten Antrags der KlÄgerin vom 28.05.1996 rechtswidrig gewesen sei. Diese unrichtige Verwaltungspraxis mÄsse auch rÄckwirkend korrigierbar sein. Die KlÄgerin habe vor der Entscheidung des EuGH alles MÄgliche getan um LErzG zu erhalten, daher kÄnne ihrem zweiten Antrag kein zeitlicher Ausschluss entgegengehalten werden.

Die KlÄgerin beantragt, dass der Gerichtsbescheid des SG NÄrnberg vom

25.01.2005 aufgehoben wird sowie der Bescheid vom 29.05.1996 und der Bescheid vom 06.06.2002 und der Widerspruchsbescheid vom 02.08.2002. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Landeserziehungsgeld für das Kind S. K. K. , geborenen 1995, zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 25.01.2005 zurückzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Ausführungen des SG.

Der Senat hat neben der Erziehungsgeldakte des Beklagten die Streitakte des ersten Rechtszuges beigezogen, auf welche zur Ergänzung des Sachverhalts verwiesen wird.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt. Sie erweist sich in der Sache jedoch als unbegründet. Im Ergebnis zutreffend hat das SG die erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage abgewiesen.

Unmittelbar streitgegenständlich ist vorliegend der Bescheid vom 06.06.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.08.2002 mit welchem der ursprüngliche Ablehnungsbescheid vom 29.05.1996 in der Sache bestätigt wurde. Zurecht hat die Beklagte mit diesen Bescheiden einen Anspruch der Klägerin auf Landeserziehungsgeld für ihre 1995 geborene Tochter S. K. abgelehnt

Ein Anspruch der Klägerin scheidet an den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Gewährung eines LERzG und zur Ausführung des BERzGG (BayLERzGG) in der Ausprägung, die sie durch die sog. SÄl-Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999, Az.: [C-262/96](#), erlangt haben.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von LERzG ist vorliegend das BayLERzGG vom 12.06.1989 (GVBl.1989 S.206) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.1995 (GVBl.1995 S.818), da das Kind der Klägerin nach dem 01.07.1993 geboren wurde. Anspruch auf LERzG hatte gemäß Art.1 Abs.1 BayLERzGG wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch 15 Monate in Bayern hatte (Nr.1), mit einem nach dem 30.06.1989 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zustand, in einem Haushalt lebte (Nr.2), dieses Kind selbst betreute und erzog (Nr.3), keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübte (Nr.4) und schließlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR besaß (Nr.5).

Nach Art.3 des Gesetzes wurde LERzG ab dem in Â§ 4 Abs.1 BERzGG für das Ende des Bezuges von BERzG festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren

zwÄ¼lf Lebensmonaten des Kindes ge- wÄ¼hrt (Abs.1). Vor dem Ende des zwÄ¼lfen Bezugsmonates endete der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen war. Im Fall der Aufnahme einer vollen ErwerbstÄ¼tigkeit endete der Anspruch mit dem Be- ginn der ErwerbstÄ¼tigkeit (Abs.3). Nach Art.5 betrug das LErzg DM 500,00 monatlich. Bei einer Ä¼berschreitung der nach Â§Â§ 5, 6 BErzGG zu berechnenden Einkommengrenzen wurde es auf den Be- trag von fÄ¼nf Sechstel des Betrages des maÄ¼geblichen BErzG ge- kÄ¼rzt (Abs.1 Satz 1, 2).

In der vorliegenden Streitsache erfÄ¼llte die KlÄ¼gerin im Be- willigungszeitraum unstreitig die Anspruchsvoraussetzungen des Art.1 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 mit 4 BayLErzGG, denn sie hatte im Anspruchszeitraum ihren Wohnsitz in Bayern, lebte mit ihrer Tochter, fÄ¼r die ihr die Personensorge zustand, und mit ihrem Mann in einem Haushalt, betreute ihre Tochter selbst und Ä¼bte daneben keine ErwerbstÄ¼tigkeit aus. Nicht erfÄ¼llt wurde aber die Voraussetzung in Nr.5 der Vorschrift, da die KlÄ¼gerin im streitigen Zeitraum weder die deutsche StaatsangehÄ¼rigkeit noch die eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR besaÄ¼. Diese Bestimmung verstÄ¼t jedoch gegen Ä¼bergeordnetes europÄ¼sches Gemeinschaftsrecht. Nach der genannten SÄ¼l-Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999 (SozR 3-6935 Alg Nr.4) verbietet es Art.3 Abs.1 des Beschlusses Nr.3/80 des Assoziationsrates vom 19.09.1980 einem Mitgliedstaat, den Anspruch eines tÄ¼rkischen StaatsangehÄ¼rigen u.a. auf Familienleistungen nach Art.4 Abs.1 des Beschlusses von anderen Voraussetzungen abhÄ¼ngig zu machen als fÄ¼r StaatsangehÄ¼rige des Mitgliedstaates. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 10.07.1997 das Bundeserziehungsgeld in Anwendung des Urteils des EuGH vom 10.10.1996 (Az.: [C-245/94](#) und [C-312/94](#)) zur Familienleistung erklÄ¼rt. Diese Auffassung hat das BSG mit Urteil vom 29.01.2002 (Az: [B 10 EG 2/01 R](#)) auch hinsichtlich des Bayer. Landeserziehungsgeld vertreten.

Damit hat die KlÄ¼gerin zwar grundsÄ¼tzlich unter denselben Vor- aussetzungen wie Deutsche oder AngehÄ¼rige der EU oder des EWR Anspruch auf LErzg. Jedoch kann sie sich auf die unmittelbare Wirkung des Art.3 Abs.1 des ARB Nr.3/80 fÄ¼r den Anspruchszeit- raum nicht berufen. Nach Ansicht des EuGH kann die unmittelbare Wirkung des Art.3 Abs.1 ARB nÄ¼mlich nicht zur BegrÄ¼ndung von AnsprÄ¼chen auf Leistungen fÄ¼r Zeiten vor Erlass dieses Urteils am 04.05.1999 geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben. Wie das Bundessozialgericht (u.a. Urteil vom 27.05.2004, Az.: [B 10 EG 11/03 R](#)) darlegt, bezieht sich die im Urteil vom EuGH ausgesprochene zeitliche BeschrÄ¼nkung nicht nur auf Verfahren Ä¼ber Kindergeld, sondern auf alle Verfahren, in denen es, wie auch beim Landeserziehungsgeld, um die Geltendmachung von SozialleistungsansprÄ¼chen geht, die auf eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art.3 Abs.1 ARB gestÄ¼tzt werden. Ebenso wie die Hauptaussage des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbots ist auch die von ihm verfÄ¼gte zeitliche BeschrÄ¼nkung, wie das Bundessozialgericht darlegt, verbindlich. An der RechtmÄ¼Ä¼igkeit dieser "Neben"-Entscheidung bestehen laut BSG (a.a.O.) keine

Zweifel. Voraussetzung für eine wie vom EuGH angenommene zeitliche Beschränkung ist es laut BSG (a.a.O.), dass Unklarheiten des anzuwendenden Rechts oder das Verhalten der Gemeinschaftsorgane einen Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen haben, der es nicht angemessen erscheinen lässt, in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse rückwirkend in Frage zu stellen (Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes). Darüber hinaus muss die Gefahr unerwarteter und erheblicher finanzieller Auswirkungen bestehen. Es ist laut BSG nicht ersichtlich, dass der EuGH in der Rechtssache S. 1/41 diese Voraussetzungen zu Unrecht bejaht hat. Der EuGH hat dargelegt, dass sich aus seinem Urteil vom 10.09.1996, Az.: [C-277/94](#), Ungewissheit über eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art.3 Abs.1 ARB ergeben konnte, unter diesen Umständen durften die Mitgliedstaaten davon ausgehen, sie könnten die Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts bis zum Erlass entsprechender Umsetzungsakte zurückstellen. Daraus hat der EuGH den Schluss gezogen, dass abschließend geregelte Rechtsverhältnisse durch sein Urteil vom 04.05.1999 nicht wieder in Frage gestellt werden sollten. Überdies war zu berücksichtigen, dass die Frage, ob Erziehungsgeld eine Familienleistung im Sinne des Europarechts ist, erst durch das Urteil des EuGH vom 10.10.1996 geklärt wurde. Bei der Einsetzung der finanziellen Auswirkungen musste der EuGH schon aus Gründen der Gleichbehandlung alle Sozialleistungen in Betracht ziehen, die europaweit vom ARB erfasst werden.

Die vom EuGH angeordnete zeitliche Beschränkung hindert die Klägerin, ihre Ansprüche auf Landeserziehungsgeld für Zeiten vor dem Erlass des Urteils geltend zu machen. Die vom EuGH vorgesehene Ausnahme für Betroffene, die "vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben", kommt ihr nicht zugute. Nach der Begründung der Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999 soll diese Ausnahmeregelung verhindern, dass der Schutz der Rechte, die die Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten, durch die verhängte zeitliche Beschränkung in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird. Aus der Bezugnahme auf einen effektiven Rechtsschutz ergibt sich, dass mit den vom EuGH angesprochenen "Rechtsbehelfen" nur solche gemeint sind, die bei Erlass des Urteils vom 04.05.1999 noch rechtshängig, also offen waren. Denn bei abgeschlossenen Verfahren stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsschutzes von vornherein nicht. Als Rechtsbehelf sind in diesem Zusammenhang auch erstmalige Leistungsanträge zu verstehen, denn auch sie dienen der Geltendmachung von Rechten und unterbrechen z.B. die Verjährung von Ansprüchen ([§ 45 Abs.3 SGB I](#)). Dabei stellt der EuGH nicht darauf ab, aus welchen Gründen entsprechende Anträge nicht gestellt oder nach abschließenden Entscheidungen nicht weiterverfolgt worden sind.

Zur Begründung eines Anspruchs kann sich die Klägerin damit auf das Diskriminierungsverbot des Art.3 Abs.1 ARB nur dann berufen, wenn sie bereits vor Erlass des S. 1/41-Urteils am 04.05.1999 einen auf LERzG gerichteten Rechtsbehelf eingelegt hätte. Zwar hat die Klägerin am 28.05.1996 einen Antrag auf LERzG gestellt, dieser Antrag ist jedoch nicht anspruchsauslösend, da er nicht zu einem offenen Verfahren im Sinn des EuGH-Urteils geführt hat. Denn das Verfahren wurde mit dem Ablehnungsbescheid vom 29.05.1996 abgeschlossen. Ein

Widerspruch gegen diesen Bescheid wurde nicht eingelegt. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid ist damit einen Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig geworden.

Daran ändert auch der erneute Antrag vom 12.02.2002 nichts. Dieser Antrag ist als Überprüfungsantrag nach [Â§ 44 SGB X](#) aus- zulegen. Ein solcher nach dem 04.05.1999 gestellter Antrag kann mit der alleinigen Rückwirkung der assoziationsrechtlichen Diskriminierung auch rückwirkend nicht zu einem offenen Rechtsbehelfsverfahren führen. Zwar war der Ablehnungsbescheid vom 29.05.1996 im Licht der Entscheidung des BSG vom 29.01.2002 ([BSGE 89, 129](#)) objektiv falsch gewesen, auch wenn er der damaligen Rechtsprechung entsprochen hatte. Denn eine unrichtige Entscheidung liegt auch dann vor, wenn der Leistungsträger ohne Verschulden von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht ausgehen durfte. Entscheidend ist insoweit die damalige Sach- und Rechtslage aus heutiger Sicht. Das BSG weist aber für Leistungszeiträume vor dem 04.05.1999 ausdrücklich auf Folgendes hin (BSG vom 27.05.2004, [a.a.O.](#); bestätigt durch Urteile vom 02.02.2006, [B 10 EG 9/05 R](#) u.a.): Zur Begründung der Fehlerhaftigkeit des behördlichen Handelns bedarf es gerade der Berufung auf die unmittelbare Wirkung des Art.3 Abs.1 ARB für einen Zeitraum vor Erlass der Sozial-Entscheidung des EuGH. Es greift insoweit ebenfalls die vom EuGH ausgesprochene zeitliche Beschränkung. Nach dem BSG ist weiter zu berücksichtigen, dass der Ausspruch des EuGH, wonach die unmittelbare Wirkung des Art.3 Abs.1 ARB grundsätzlich nicht zur Begründung von Ansprüchen auf Leistungen für Zeiten vor dem Erlass des Urteils vom 04.05.1999 geltend gemacht werden kann, sich nicht nur auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des LERzG (Art.1 Abs.1 Nr.5 BayLERzGG) auswirkt. Vielmehr gilt er umfassend, mithin auch bei der (verfahrensrechtlichen) Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs vor dem 04.05.1999 (Urteil vom 27.05.2004, [a.a.O.](#)).

Das BSG hat zudem in anderem Zusammenhang bereits mehrfach festgestellt, dass ein sog. "Zugunstenverfahren" nach [Â§ 44 SGB X](#) im Hinblick auf die Frage der Bestandskraft einer Entscheidung einem formlichen Rechtsbehelf nicht gleichgestellt werden kann. So hat das BSG z.B. im Zusammenhang mit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen im Bereich des Leistungsrechts klargestellt, dass Unanfechtbarkeit (insbes. i.S. des mit der hier gegebenen Rechtslage vergleichbaren Â§ 79 Abs.2 BVerfGG) dann vorliegt, wenn gegen die ursprünglichen Bewilligungsbescheide keine Rechtsbehelfe eingelegt worden sind bzw. über eingelegte Rechtsbehelfe bereits abschließend entschieden war ([Â§ 77 SGG](#)). Es ist grundsätzlich keine Auslegung dahingehend zulässig, dass Ansprüche auf Zugunstenentscheidung gemäß [Â§ 44 SGB X](#), wegen des darin liegenden "Protests" gegen die Rechtmäßigkeit der früheren Leistungsbewilligungen, so zu behandeln seien, als ob über die früheren Leistungsansprüche selbst noch nicht unanfechtbar entschieden wäre (u.a. BSG vom 25.03.2003, Az: [B 7 AL 106/01 R](#)). Da danach am 04.05.1999 unter keinem Gesichtspunkt ein offenes Verfahren über die Gewährung des LERzG bestand, kann die Klägerin die objektive Unrichtigkeit der Ablehnung vorliegend nicht

geltend machen.

Auch aufgrund des richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs steht der KlÄ¼gerin kein Landeserziehungsgeld fÄ¼r ihr Kind zu. Die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs sind vorliegend nicht erfÄ¼llt. Dessen Tatbestand fordert zunÄ¼chst das Vorliegen einer Pflichtverletzung. Das Bundessozialgericht (Urteile vom 27.05.2004 u. 02.02.2006 [a.a.O.](#)) hÄ¼lt wegen des Ausspruchs der zeitlichen BeschrÄ¼nkung in der SÄ¼rÄ¼l-Entscheidung fÄ¼r LeistungszeitrÄ¼ume vor dem 04.05.1999 einen auf die objektiv fehlerhafte Beratung durch den Beklagten gestÄ¼tzten Herstellungsanspruch fÄ¼r nicht gegeben. Dies muss erst recht fÄ¼r den vorliegenden Fall einer rechtskrÄ¼ftigen Ablehnung vor diesem Zeitpunkt gelten. Soweit der Beklagte Ä¼ mit aus seiner Sicht zutreffender BegrÄ¼ndung Ä¼ den Anspruch der KlÄ¼gerin objektiv zu unrecht abgelehnt hat, ist der Herstellungsanspruch naturgemÄ¼ß subsidiÄ¼r zum Widerspruch bzw. Antrag nach [Ä¼ 44 SGB X](#). Ebenso wenig ist vorliegend die Verletzung einer Pflicht des Beklagte anzunehmen, die KlÄ¼gerin nach der Ablehnung auf einen sich abzeichnenden Wandel in der hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung bzw. entsprechende anHÄ¼ngige Verfahren hinzuweisen. Eine solche Hinweispflicht kÄ¼nnte allenfalls dann entstehen, wenn es aufgrund gravierender UmstÄ¼nde wahrscheinlich erscheint, dass ein Wandel in der Rechtsprechung eintreten wird. Vor dem 04.05.1999 kann eine solche Hinweispflicht sicher nicht bejaht werden (BSG vom 27.05.2004 [a.a.O.](#))

Die Entscheidung Ä¼ber die Kosten beruht auf [Ä¼ 193 SGG](#) und berÄ¼cksichtigt das Unterliegen der KlÄ¼gerin. GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision nach [Ä¼ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÄ¼mlich eine entscheidungserhebliche hÄ¼chstrichterlich bisher ungeklÄ¼rte Rechtsfrage grundsÄ¼tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÄ¼fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 11.05.2006

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024